

Regularien für die Gewährung von „Coronatopf“-Hilfen

1. Zweck der Hilfe des „Coronatopfes“

Die Gemeinde Saarwellingen hat die Schaffung eines Coronatopfes beschlossen, um Vereine bzw. Zusammenschlüsse von Ehrenamtlichen bei der Wiederaufnahme des kulturellen Lebens in der Gemeinde zu unterstützen. Diese Hilfen sind als **freiwillige Zahlung** an Vereine zu gewähren, wenn Veranstaltungen coronabedingten Einschränkungen unterliegen oder abgesagt werden müssen. **Es besteht kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung der Leistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Wer darf beantragen

Antragsberechtigt sind Vereine bzw. Zusammenschlüsse von Ehrenamtlichen der Gemeinde Saarwellingen, die im Bereich der Gemarkung der Gemeinde Saarwellingen eine öffentliche Veranstaltung planen und durchführen wollen.

Eine Veranstaltung ist ein planmäßiges, zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag herausgehobenes Ereignis, welches sich nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach seinem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischem Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgrenzt und in der Regel jedermann zugänglich ist, auf einer besonderen Veranlassung beruht und regelmäßig ein Ablaufprogramm hat.

Sofern diesbezüglich im Vollzug noch Auslegungsfragen auftreten, klärt dies die Runde des Kulturausschusses bzw. alternativ der Haupt- und Finanzausschuss. Darüber hinaus müssen die Vereine/Zusammenschlüsse die Veranstaltungen im Vorfeld bei der Gemeinde Saarwellingen mit dem nachfolgenden Formular gemeldet/registriert haben.

3. Art der Hilfen des Sonderfonds

Der Coronatopf der Gemeinde beinhaltet zwei Module:

eine **Wirtschaftlichkeitshilfe** mit Planungszuschuss für Veranstaltungen im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 sowie einen **Planungszuschuss** für Veranstaltungen von pauschal 300,--€, die coronabedingt abgesagt werden müssen.

Vereine/Zusammenschlüsse, die Veranstaltungen mit bis zu 500 geplanten ZuschauerInnen durchführen, können eine **Wirtschaftlichkeitshilfe** beantragen, sofern Maßnahmen, die zur Einhaltung von geltenden Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erforderlich sind, eine Reduzierung der möglichen TeilnehmerInnenzahl bedingen bzw. zum Ausfall der Veranstaltung führen. Die Wirtschaftlichkeitshilfe zahlt einen Zuschuss zu den tatsächlich erzielten Einnahmen, um entstandene Kosten zu decken. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich aus der Höhe des Fehlbetrages zwischen Kosten und erzielten Einnahmen und orientiert sich an den Kosten/Einnahmen vorhergehender Veranstaltungen aus den Jahren 2018/2019 zuzüglich eines Planungszuschusses von 300,--€.

Im Falle der coronabedingten Absage einer registrierten Veranstaltung, bei der im Vorfeld keine Kosten entstanden sind, kann der Verein auf Antrag pauschal einen **Planungszuschuss** von 300,--€ erhalten.

4. Höhe der Hilfen des Sonderfonds

(1) Kann ein Verein Mindereinnahmen bei einer Veranstaltung nachweisen (reduzierte Einnahmen wegen reduzierter Anzahl möglicher BesucherInnen aufgrund von Hygienebestimmungen bzw. Absage der Veranstaltung und dadurch ungedeckte Kosten, die entstanden sind), werden diese bis zu einem Betrag von 1.500,--€ entschädigt. Die Förderhöchstgrenze ist erreicht, wenn die Finanzierungslücke zwischen tatsächlich angefallenen, veranstaltungsbezogenen Kosten und den tatsächlich erzielten Einnahmen geschlossen wurde. Hinzu kommen 300,--€ Planungszuschuss.

(2) Die maximale Höhe der **Wirtschaftlichkeitshilfe** pro Verein und Jahr wird im Einzelfall vom Haupt- und Finanzausschuss festgelegt.

(3) Den Planungszuschuss erhält ein Verein pauschal bei einer coronabedingten Absage einer vorher registrierten Veranstaltung.

5. Verfahren bei Registrierung, Antragstellung und Antragsbearbeitung

Der Antragstellung auf Gewährung der Wirtschaftlichkeitshilfe bzw. des Planungszuschusses geht eine Registrierung voraus. Erst nach der Durchführung der Veranstaltung bzw. der coronabedingten Absage kann ein Antrag auf Gewährung der Wirtschaftlichkeitshilfe/des Planungszuschusses gestellt werden. Die Unterlagen sollten die durch die Einhaltung geltender Hygienebestimmungen bedingte Reduzierung der möglichen maximalen TeilnehmerInnenzahl darlegen. Sie sind um die tatsächlich erzielten Einnahmen und die tatsächlich eingetretenen Kosten der Veranstaltung zu ergänzen. Registrierung und Antragstellung erfolgen durch den, die Veranstaltung durchführenden Verein und ausschließlich über die vorgefertigten Formblätter (nachfolgend).

6. Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsstellen

(1) Die Prüfung des Antrags sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Hilfe sind Aufgabe des Gemeinderates, vertreten durch den Haupt- und Finanzausschuss. Sie entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus dem Coronatopf der Gemeinde vorliegen sowie über deren Höhe. Sie können die Angaben des Antragstellers überprüfen und sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen lassen.

(2) Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen. Die für die Zahlungen notwendigen Daten sind der Gemeinde Saarwellingen zu übermitteln.

(3) Zuviel gezahlte Hilfen sind zurückzufordern.

(4) Zur nachträglichen Bearbeitung von fehlerhaften Anträgen und Rückforderungen sowie dem Erlass von Änderungsbescheiden ist das Kulturamt der Gemeinde Ansprechpartner.

7. Verhältnis zu anderen Hilfen

Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen des Coronatopfes der Gemeinde Saarwellingen nicht angerechnet.

8. Antragstellung

(1) Eine Antragstellung auf Wirtschaftlichkeitshilfe als auch auf Planungszuschuss ist für Veranstaltungen möglich, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 stattfinden.

(2) Sowohl die Registrierung als auch die Stellung des Antrages erfolgen direkt per Post, Fax oder E-Mail an:

*Gemeinde Saarwellingen
Amt für Kultur, Schulen und Städtepartnerschaften
Schlossplatz 1
66793 Saarwellingen
Fax: 06838 9007-112
E-Mail: kultur@saarwellingen.de*